



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark
Gemeindeplatz 1
8741 Weißkirchen in Steiermark

Bearb.: Dr.med.vet. Brigitte Cecon
Tel.: +43 (3572) 83201-260
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-44836/2020-2

Judenburg, am 04.03.2020

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Veterinärdirektion, hat mit Erlass vom 03.03.2020 unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 12, 16, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung, nachfolgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekannt gegeben:

Impfprogramm

Im Anhang wird die für 2020 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden und Gehöfte übermittelt, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein **echter Fall von Rauschbrand** (Fallrind mit pathoanatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesener *Clostridium chauvoei* Infektion) **seit 1. Jänner 2004** ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden des Tierbesitzers / der Tierbesitzerin als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Die im Jahr 2020 als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT865600020141394453 • BIC HYSTAT2G

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden. Eine gesonderte Beauftragung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrand-Impfstoff wird den Impftierärzten / Impftierärztinnen kostenfrei zu Verfügung gestellt. **Im Sinne des § 12 Abs. 2 Tierseuchengesetz haben die Tierärztinnen und Tierärzte der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens**

20. März 2020

die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern sowie die Gesamtmenge des für die diesjährige Impfkation benötigten Rauschbrandimpfstoffes mittels angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie dann den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft, Veterinärreferat, abholen.

Kostentragung

Nach Rücksprache mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer werden folgende Entgelte empfohlen:

- a) Bei Schutzimpfung von 1 - 3 Rindern: Mindestgebühr in der Höhe von € **20,00** inkl. 20 % USt. bzw. wenn der Impftermin mit einer Visite zusammenfällt: Stückgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 20 % USt. je Rind.
- b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € **4,00** inkl. 20 % USt je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere gegen Rauschbrand geimpft wurden. Daher haben die Impftierärzte / Impftierärztinnen der Bezirksverwaltungsbehörde folgende Angaben je Betrieb zu übermitteln:

Impftierärztin / Impftierarzt

LFBIS

Name und Anschrift des Tierbesitzers / der Tierbesitzerin

Datum der Impfung

Art der Impfung (Grundimmunisierung oder Auffrischung)

Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere.

Alle durchgeführten Impfungen sind ehestmöglich durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im VIS zu erfassen. Dabei ist für erstmalig geimpfte Tiere „1. Grundimmunisierung“ und für bereits in den Vorjahren geimpfte Tier „Auffrischungsimpfung“ anzukreuzen.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, das latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von **80 % des Verkehrswertes**. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2020 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2020 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. **Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder ein Abkalbung verendet ist.**

WICHTIG:

Impfpflicht besteht nur für jene Tiere, die auf der im Anhang angeführten Liste der rauschbrandgefährlichen Almen und Weiden aufgetrieben werden, bzw. für die angeführten Gehöfte.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr.med.vet. Brigitte Cecon
(elektronisch gefertigt)

Beilagen
Liste Rauschbrandweiden
RB-Impfbescheinigung.